

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 62.05.2-2019-2 Dortmund, den 28.05.2021

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Planfeststellungsbeschluss vom 18.05.2021 des Rahmenbetriebsplanes aus Juni 2019 für die Errichtung und Führung des Tagebaubetriebes „Süderweiterung Noah“ der Tholen Vermögensverwaltung GmbH zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand in der Gemeinde Titz (Gemarkung Titz, Flur 24,** **Flurstücke 106 und 84 (tlw.) und Flur 22, Flurstücke 174 und 175 (tlw.))**

**Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

* die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies im Tagebau „Süderweiterung Noah“ (Kreis Düren, Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 24, Flurstück 106) auf einer Fläche von ca. 7,5 ha, Gemeinde Titz, oberhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 860.000 m³ (davon verwertbar 774.000 m³, entsprechen ca. 1.320.000 t),
* die Anlage einer neuen Zufahrt im Bereich der Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 22, Flurstücke 174 und 175 tlw. sowie Flur 24, Flurstück 84 tlw.
* die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Oberbodens und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, in 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **14.06.2021 bis zum 28.06.2021** zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 14.06.2021 bis zum 28.06.2021** während der Dienststunden bei der Gemeinde Titz, Landstraße 4, 52445 Titz zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist nur mit Terminvergabe über die Telefonnummer 02463-659-31 oder über die Telefonzentrale 02463-659-0 sowie unter strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist, (übrige Betroffene i. S. des § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) als zugestellt.

## Bezirksregierung Arnsberg

# Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Ziemer